

II-13178 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ANTRAG

No. 713/A
Prä.: 06. APR. 1994

der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienberechtigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Studienberechtigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Studienberechtigungsgesetz (StudBerG), BGBI.Nr.292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr.624/1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs.2 wird die Wortfolge "inländische Berufsausbildung" durch die Wendung "in- oder ausländische Berufsausbildung" ersetzt.

2. In § 2 Abs.3 wird die Z 2 als Z 3 bezeichnet; Z 1 und 2 lauten:

"1. einer Personengruppe angehören, deren Reifezeugnisse als in Österreich ausgestellt gelten" (§ 7 Abs.1 lit.b AHStG);
2. ein ausschließlich an Hochschulen künstlerischer Richtung eingerichtetes Studium anstreben;"

3. § 3 Abs.3 lautet:

"(3) Pflichtfächer im Hinblick auf ein studium irregulare oder im Hinblick auf Fächer, die anstelle einer zweiten Studienrichtung gewählt werden, sind vom Rektor vorzuschreiben. Abs.1 Z 2 und die Verordnung gemäß Abs.2 sind sinngemäß anzuwenden."

4. § 7-Abs.3 lautet:

"(3) Mit dem erfolgreichen Abschluß eines Diplomstudiums oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Studiums erwirbt der Absolvent der Studienberechtigungsprüfung die Studienberechtigung für alle ordentlichen Universitäts- und Hochschulstudien; § 6 Abs.3 ist sinngemäß anzuwenden. Auf Antrag hat der Rektor hierüber einen Feststellungsbescheid zu erlassen."

5. Dem § 10 Abs.5 wird folgender Satz angefügt:
"Sie haben die Zulassungsvoraussetzungen von § 2 Abs.1 Z 4 zu beurteilen."

6. In § 10 Abs.6 entfällt der erste Satz sowie das Wort "ferner" im bisherigen zweiten Satz des einleitenden Textes.

7. § 12 Abs.2 lautet:
"Der Referent hat bei Vorliegen der übrigen Zulassungsvoraussetzungen dem Rektor die Zulassung vorzuschlagen, wenn er die Voraussetzungen von § 2 Abs.1 Z 4 als erwiesen erachtet."

8. § 13 Abs.4 entfällt.

9. § 17 Abs.3 lautet:
"(3) Den Referenten, den Vorsitzenden der Kommissionen und den Leitern von mehr als zwei Fächern umfassenden Hochschullehrgängen für die Studienberechtigungsprüfung (§ 5 Abs.1) ist ihr Zeitaufwand angemessen zu vergüten. Als Bundesbeamte haben sie Anspruch auf Vergütung für Nebentätigkeit nach Maßgabe des Gehaltsgesetzes. Die Vergütung für Lehrgangsteilnehmer ist unter Berücksichtigung der Fächer- und Teilnehmerzahl zu bemessen. Sie darf einen Jahreshöchstbetrag von S 30.000.- nicht übersteigen und ist aus den Eingängen an Unterrichtsgeldern zu bedecken."

10. § 19 Abs.4 lautet:
"(4) § 2 Abs.2 und Abs.3 Z 1 und 2, § 3 Abs.3, § 7 Abs.3, § 10 Abs.5 und 6 und § 12 Abs.2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994 treten mit 1. Mai 1994 in Kraft."

11. Dem § 19 werden folgende Abs.5 bis 7 angefügt:
"(5) § 13 Abs.4 tritt mit 1. Mai 1994 außer Kraft.

(6) § 10 Abs.6, § 12 Abs.2 und § 13 Abs.4 in der vor dem 1. Mai 1994 geltenden Fassung sind auf die zu diesem Zeitpunkt laufenden Zulassungsverfahren noch bis längstens 30. September 1994 anzuwenden.

(7) § 17 Abs.3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. /1994 tritt mit 1. September 1994 in Kraft."

W. Kipper
W. Kipper
W. Kipper
R. Gmeiner *W. Kipper*

Begründung

Das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat auch eine verstärkte Nachfrage nach der Studienberechtigungsprüfung seitens Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland zur Folge. Es ist in diesem Zusammenhang notwendig, § 2 Abs. 3 Z 1 des Studienberechtigungsgesetzes genauer mit der geltenden Fassung von § 7 Abs. 1 und 3 AHStG abzustimmen. Von den beiden Möglichkeiten, den Zugang zur Studienberechtigungsprüfung allen EWR-Bürgern oder nur jenen zu eröffnen, die in Österreich im Fall des Besitzes eines Reifezeugnisses auch Anspruch auf einen Studienplatz hätten, wird im Interesse einer möglichst an das AHStG angelehnten Vorgangsweise der zweite Weg vorgeschlagen. Allerdings erscheint es in diesem Zusammenhang nicht vertretbar, bei der Zulassung vor der Vollendung des 22. Lebensjahres ausschließlich österreichische Berufsausbildungen zu akzeptieren (Z 1 und 2).

Bei Studien an künstlerischen Hochschulen mit Reifeprüfung als Zulassungserfordernis ergibt sich durch die Anbindung von § 2 Abs. 3 Z 1 StudBerG an § 7 AHStG eine strengere Regelung als sie sich aus § 23 KHStG ergeben würde. Angesichts der generellen Notwendigkeit einer positiven Aufnahmsprüfung sollte auf das Erfordernis der universitären Gleichstellung als Maturant verzichtet werden (Z 2).

Die Neuformulierung von § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 (Z 3 und 4) ergibt sich aus Änderungen des AHStG (§ 13 Abs. 3 und § 7 Abs. 1). Insbesondere an § 7 Abs. 3 StudBerG wurden nach der Neuformulierung von § 7 AHStG durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 280/1991 verschiedentlich Erwägungen geknüpft, Inhaber einer Studienberechtigungsprüfung, die nach Absolvierung eines ersten Universitätsstudiums ein zweites in Angriff nehmen wollten, hätten im Unterschied zum Beginn ihres ersten Studiums nun auch die Bedingungen der Universitätsberechtigungsverordnung zu erfüllen.

Die Ziffern 5 bis 8 bezoeken die Herausnahme der Studienberechtigungskommission aus den einzelnen Zulassungsverfahren zur Studienberechtigungsprüfung. Eine Bewertung der Vorbildung der Bewerber durch die Studienberechtigungskommission kommt sehr selten vor und wirkt in diesen Fällen jedenfalls verfahrensverzögernd. Auch in derartigen Fällen wurden in der Folge bei negativen Gutachten von den Betroffenen Rechtsmittel ergriffen. Die vorgeschlagene Änderung hat sohin vorwiegend verwaltungsentlastenden Charakter.

An einigen Universitäten wurden umfängliche Lehrgangsangebote zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung entwickelt. Jenen Universitätslehrern, die im Auftrag des obersten Kollegialorgans oder eines Fakultätskollegiums derartige Lehrgänge organisieren und leiten, entsteht dadurch einen beträchtlichen Arbeitsaufwand, der nicht durchwegs ihrer Dienstverpflichtung subsumiert werden kann, weil ein Lehrgang mit drei oder mehr Fächern überwiegend außerhalb der Fachzuständigkeit des betreffenden Universitätslehrers liegt. In diesen Fällen sollte dem Lehrgangsleiter eine Vergütung zuerkannt werden können. Bei der vorgeschlagenen Regelung ergibt sich derzeit gesamtösterreichisch ein jährlicher Aufwand von rund S 120.000,-, welcher aus den Eingängen an Unterrichtsgeldern (zweckgebundene Gebarung) zu bedecken sein wird.